

Hochlastzeitfenster 2024 gem. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Referenzzeitraum: 01.09.2022 bis 31.08.2023

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen – Stand Dez. 2013 – folgende Hochlastzeitfenster:

Spannungsebene der Entnahmestelle	Herbst Sept. - Nov.		Winter Dez. - Feb.		Frühling Mrz. - Mai.		Sommer Jun. - Aug.	
	Uhrzeit		Uhrzeit		Uhrzeit		Uhrzeit	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
Mittelspannung	-		09:00 - 14:30 17:00 - 18:30		-		-	
Umspg. MS/NS	-		17:00 - 19:15		-		-	
Niederspannung	-		17:15 - 19:00		-		-	

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Beschluss der BNetzA (BK4-13-739) vom 11.12.2013

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig.
 Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeiten zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten

Eine Antragsstellung muss bis spätestens zum 30.09. des ersten Kalenderjahres des beantragten Genehmigungszeitraumes erfolgen.